

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/19 89/08/0231

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 98/03 Wohnbaufinanzierung

Norm

ASVG §355;

ASVG §409;

ASVG §410 Abs1;

ASVG §58 Abs5;

ASVG §64 Abs2;

WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §5 Abs1;

WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §5 Abs3;

WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/05 89/08/0147 22

Stammrechtssatz

Das BG über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBI 1952/13 enthält in § 8 eine eigene Regelung über die Zuständigkeit (nämlich des Landeshauptmannes) zur Bescheiderlassung über Fragen des Wohnbauförderungsbeitrages, was eine (- sonst denkbare -) Bescheiderlassung durch den Krankenversicherungsträger ausschließt; dieser ist unter der Voraussetzung, daß der Dienstnehmer krankenversicherungsbeitragspflichtig ist (§ 5 Abs 1 BG über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBI 1952/13), zur ausschließlichen rechtlichen Geltendmachung befugt und zur Ausfertigung von Rückstandsausweisen verpflichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080231.X02

Im RIS seit

19.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$